

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0      Anlage 1: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt  
                  Anlage 2: Synopse

---

## Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

## Ziel:

Zustimmung zur Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) hat die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zuletzt im Jahr 1999 geändert. Damit liegt die letzte Änderung 15, für die Energiewirtschaft besonders ereignisreiche Jahre zurück; das Marktumfeld der swt hat sich im Verhältnis zu den Gegebenheiten 1999, ein knappes Jahr nach der Schaffung der politischen Voraussetzungen und dem langsamen Beginn der Liberalisierung des Strommarktes, radikal gewandelt. Dementsprechend ist nunmehr eine moderate Anpassung der Regelungen angezeigt.

Der Aufsichtsrat der swt hat die Neufassung der Geschäftsordnung in seinen Sitzungen am 08.04. und am 03.07.2014 umfassend diskutiert, teilweise abgeändert und in der nunmehr vorliegenden Fassung mit großer Mehrheit zugestimmt. Nach § 9 Abs. 9 des Gesellschaftervertrags bedarf die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### 2. Sachstand

Im Grundsatz haben sich die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt bewährt. Allerdings sind diese an einigen Stellen nicht mehr zeitgemäß bzw. unpräzise formuliert. Deshalb hat sich die Geschäftsführung der swt entschlossen, eine Neufassung der Geschäftsordnung vorzuschlagen. Grundlage der Überarbeitung waren im Wesentlichen einschlägige Vertragsmuster aus entsprechenden juristischen Formularsammlungen und Geschäftsordnungen vergleichbarer Stadtwerke.

Im Wesentlichen wurden neben redaktionellen Änderungen die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder klarer herausgearbeitet, das Verfahren in Stellvertretungsfällen näher beschrieben, der praktisch bedeutsame Umgang mit Anträgen zur Tagesordnung klar geregelt, die Berichtspflichten der Geschäftsführung im Rahmen des Quartalsberichts an die Erfordernisse der modernen Strom- und Gasmärkte angepasst sowie die Wertgrenzen der Zustimmungsvorbehalte den operativen Anforderungen liberalisierter und regulierter Märkte angepasst sowie das Verhältnis der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festlegung der Grenzen berücksichtigt.

Zur leichteren Übersichtlichkeit wurde zudem eine Synopse der Änderungen beigefügt (Anlage 2).

Die genauere Festlegung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder dient einerseits deren Schutz, ist aber andererseits auch Ausdruck eines modernen unternehmerischen Verständnisses, das sich mit den Schlagworten „gute Unternehmensführung“, „public corporate governance“ und „Compliance“ verbindet. Danach sind die swt gehalten, im Sinne eines möglichst hohen Maßes an unternehmensinterner Transparenz und vertrauensvoller Zusammenarbeit die „Spielregeln“ zwischen den Organen und Mitarbeitern der swt fest-zulegen.

Die Geschäftsführung hat in diesem Sinne bereits vor einigen Monaten beispielsweise für die swt intern festgelegt, dass Aufträge der swt an Organmitglieder nicht erteilt werden, um mögliche Interessenkonflikte in jedem Fall ausschließen zu können. Auf dieser Linie ist die Weiterentwicklung der Geschäftsordnung ein weiterer Schritt.

Nach Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der swt sollen die Geschäftsordnungen der TüBus GmbH und des Gemeinschaftskraftwerks Tübingen GmbH ebenfalls angepasst und mit der Neufassung der swt-Geschäftsordnung harmonisiert werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt.

4. Lösungsvarianten

4.1. Der Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tübingen GmbH wird nicht zugestimmt.

Die Änderung einzelner Passagen der Geschäftsordnung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht zulässig. In diesem Fall müsste dies zunächst wieder in den Aufsichtsrat der swt zurückverwiesen werden. Dieser müsste dann über mögliche Änderungen beschließen. Die dann geänderte Fassung der Geschäftsordnung bedarf dann wieder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

Anlage 1: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt (Fassung vom  
Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen